



SWIM REGIO
SOLOTHURN

Statuten Änderungen in gelb markiert

Die folgenden männlichen Ansprechformen beinhalten gleichzeitig auch die weiblichen.

Die Swim Regio Solothurn ist der Zusammenschluss der Vereine: Schwimmclub Solothurn (SCSO; gegründet 1923), Schwimmclub Eichholz Gerlafingen (SCEG; gegründet 1961) und Swim Regio Solothurn (gegründet 2012 als Schwimmstartgemeinschaft) per 01.07.2019

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1.1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Swim Regio Solothurn“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Solothurn.

Art. 1.2 Zweck

Die Swim Regio Solothurn bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimmsportes im Kanton Solothurn.

Art. 1.3 Ethik-Charta im Sport

Das Leitbild, der Code of Conduct von ~~Swiss Swimming~~ Swiss Aquatics (Verhaltenscodex) und die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für sämtliche Aktivitäten des Vereins. Sie sind ein Bestandteil der Statuten.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2: Sport rauchfrei

Anhang 3: Leitbild

Die Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, den Code of Conduct sowie das Leitbild in der jeweils gültigen Fassung. Jedes Mitglied haftet persönlich für sein Tun und Handeln. Die Haftung des Vereins für das Tun und Handeln von Mitgliedern wird explizit ausgeschlossen.

Art. 1.4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV und des Regionalverbandes Zentralschweiz West (RZW) und damit den Statuten und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände unterstellt.



**SWIM REGIO
SOLOTHURN**

Art. 1.5 Rechte und Pflichten

- a. Die Mitglieder sind zur Angabe aller, für die Anmeldung bei J+S, Trainings, Wettkämpfe, etc., notwendigen Angaben verpflichtet (AHV-Nr., Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Kontaktmöglichkeiten, usw.)
- b. Als Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbands ist der Verein verpflichtet personenbezogene Daten dem Verband bekanntzugeben
- c. Datenschutz: Falls der Vorstand beschliesst, Mitgliederdaten weiterzugeben, wird die Einwilligung schriftlich bei den Mitgliedern eingeholt
- d. Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten
- e. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Clubanlässen verpflichtet
- f. Einreichen von Anträgen an die Generalversammlung: Diese müssen bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den **Präsidenten/die Präsidentin** zuhanden des Vorstands gerichtet werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen

Art. 1.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft beantragen können alle, die sich dem Schwimmsport nahe fühlen.

Art. 2.2 Mitgliederkategorien

~~Jugendmitglieder sind Personen bis und mit 17 Jahren, welche sich aktiv am Sport und Ausbildungsangebot des Vereins beteiligen. Nach dem 17. Altersjahr wird ein Jugendmitglied automatisch ein Aktivmitglied. Der Jahrgang ist massgebend.~~

~~Aktivmitglieder sind Personen ab 18 Jahren, welche sich aktiv am Sport- und Ausbildungsangebot des Vereins beteiligen. Der Jahrgang ist massgebend.~~

2.2.1 Aktivmitglieder sind Personen, welche sich aktiv am Sport- und Ausbildungsangebot des Vereins beteiligen.

2.2.2 Kursmitglieder sind Personen, welche an einem Kursangebot des Vereins teilnehmen.

2.2.3 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Schwimmsport unterstützen.

2.2.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

2.2.5 Freimitglieder sind Mitglieder, die jahrelang ehrenamtliche Arbeit für den Verein geleistet haben.



SWIM REGIO
SOLOTHURN

Art. 2.3 Mitgliederverwaltung

2.3.1 Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

~~2.3.2 Der Übertritt vom Jugend- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch auf Ende des Geschäftsjahres.~~

Art. 2.1 Aufnahme gesuch

2.1.1 Aufnahme gesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme ist jederzeit möglich.

2.1.2 Für Kursmitglieder gilt die Kursanmeldung als Aufnahme gesuch. Diese Mitgliedschaft gilt nur während der Kursdauer und erlischt nach Beendigung des Kurses automatisch.

2.1.3 Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/**Vertreterin** notwendig.

2.1.4 Der Vorstand orientiert die Generalversammlung über die **Neu**aufnahmen **des vergangenen Geschäftsjahrs, Kursmitglieder ausgenommen.**

2.1.5 Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ohne Begründung ablehnen.

2.1.6 Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Gesuchsteller/**die Gesuchstellerin** innert 30 Tagen Einspruch erheben.

2.1.7 Wird Einsprache erhoben, entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig.

Art. 2.2 Anerkennung der Statuten

2.2.1 Mit dem Aufnahme gesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Beschlüsse des Vereins.

Art. 2.3 Austritt

2.3.1 **Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle erfolgen. erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Verein auf Ende eines Geschäftsjahres.**

2.3.2 Das Austrittsschreiben befreit das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen für **das laufende Geschäftsjahr, das laufende Semester des Geschäftsjahrs.**

2.3.3 **Die Kursmitgliedschaft endet automatisch mit dem Kursende ohne weitere Verpflichtungen.**

2.3.4 Der Vorstand kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausschliessen: Grobe Zuwiderhandlung gegen die Statuten und deren Anhänge, gegen Vereinsbeschlüsse oder Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Die Gründe müssen der Generalversammlung nicht dargelegt werden.

2.3.5 Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung Einspruch erheben.

2.3.6 Wird Einsprache erhoben, entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig.



SWIM REGIO
SOLOTHURN

3. Versicherung

Art. 3.1 Versicherung

- 3.1.1 Die Versicherung ist Sache der Mitglieder
- 3.1.2 Der Verein haftet nicht für Unfälle seiner Mitglieder

Art. 3.2 Haftung

- 3.2.1 Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

4. Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
- ~~Orientierungsversammlung~~
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

Art. 4.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, **wenn möglich** im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Versammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder

- a. **eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen**
Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung zum Beispiel via E-Mail erfolgen
- b. **eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen**

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens **20 Tage** vorher zu erfolgen.

4.1.1 Befugnisse und Obliegenheiten:

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten/**der Präsidentin** und der ~~Technischen Leitung~~ **Sparten**
- Mitgliedermutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Déchargeerteilung an die geschäftsführenden Organe
- Genehmigung des Voranschlags und Festlegung **der** Mitgliederbeiträge



SWIM REGIO SOLOTHURN

- Wahl des Vorstands (jährlich) und der Rechnungsrevisoren/innen oder der Revisionsstelle (alle 2 drei Jahre)
- Anträge für Statutenänderungen
- Anträge aus Mitgliederkreisen
- Ehrungen

4.1.2 Beschlussfassung

- Die Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig
- Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein anderes Stimmverfahren verlangt
- Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin durch Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium, jene/r Co-Präsident/in, welche/r die Sitzung leitet. Bei Wahlen gilt das einfache Mehr
- Bei Wahlen mit Mehrfachvorschlägen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los
- Für Wiedererwägungsanträge gilt das einfache Mehr

4.1.3 Eine Ausserordentliche Generalversammlungen kann auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands einberufen werden.

4.1.4 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind:

- ~~Jugendmitglieder haben kein persönliches Stimmrecht. Sie können ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter wahrnehmen~~
- ~~Minderjährige Aktivmitglieder haben kein persönliches Stimmrecht. Sie können ihr Stimmrecht durch ihre/n gesetzlich/e Vertreter/in wahrnehmen~~
- ~~Aktivmitglieder, sie können sich an der Generalversammlung durch einen Elternteil vertreten lassen eine bevollmächtigte handlungsfähige Person vertreten lassen.~~
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder

~~4.2. Orientierungsversammlung~~

~~4.2.1 Orientierungsversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder die Technischen Leiter einberufen.~~

~~4.2.2 Sie haben orientierenden Charakter und sind nicht beschlussfähig.~~



SWIM REGIO
SOLOTHURN

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 4.3.2 Seine Amtsdauer beträgt ~~ein~~ drei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. ~~Im laufenden Jahr~~ In der laufenden Amtsperiode auftretende Vakanzen ergänzt der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst.
- 4.3.3 Der Vorstand setzt sich ~~mindestens~~ wie folgt zusammen:
- Präsident/in
 - ~~Aktuar~~ Zwei bis sieben weitere Mitglieder
 - ~~Kassier~~
- 4.3.4 Mit Ausnahme des Präsidenten/~~der Präsidentin~~ konstituiert sich der Vorstand selber.
- 4.3.5 Einberufung, Beschlussfassung
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/~~der Präsidentin~~, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist
 - Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei dem Präsidenten/~~der Präsidentin~~ der Stichentscheid zukommt. Bei einem Co-Präsidium, ~~jene/r Co-Präsident/in, welche/r~~ die Sitzung leitet
- 4.3.6 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte.
- 4.3.7 Kompetenzdelegation, Unterschrift
- Zur Lösung besonderer Aufgaben oder Chargen kann der Vorstand oder die Generalversammlung Kommissionen bilden oder Einzelpersonen ernennen
 - Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen oder Personen mit besonderen Chargen regelt der Vorstand
 - Der Vorstand kann der Geschäftsstelle auch Entscheidungsbefugnis erteilen
 - Der Vorstand regelt die rechtsverbindlichen Unterschriften in einem Reglement. ~~Präsident/in oder Co-Präsidium und Kassier/in~~ haben Einzelunterschrift



SWIM REGIO
SOLOTHURN

4.4 Geschäftsleitung

- a. Der Vorstand kann die operative Geschäftsführung ganz oder teilweise an Vorstandsmitglieder übertragen
- b. Der Präsident/**die Präsidentin** ist von Amtes wegen **Vorsitzende/r** der Geschäftsleitung
- c. Das Organisationsreglement wird vom Vorstand erstellt und regelt die Aufgaben der Geschäftsleitung
- d. Aufgaben, die nicht an die Geschäftsführung übertragen wurden, bleiben in der Verantwortung des gesamten Vorstandes

4.5 Die Revisionsstelle

- 4.5.1 Die vereinsinternen Rechnungsrevisoren (**2Zwei** Mitglieder) oder eine vereinsexterne Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung **der SRSO**, erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen einen Antrag auf Décharge.

5 Statutenänderungen, Auflösung, Schlussbestimmungen

5.2 Statutenänderungen

- 5.2.1 Die Statuten können an der Generalversammlung geändert werden und bedürfen zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- 5.2.2 Eine Statutenänderung muss in der Traktandenliste gesondert aufgeführt werden.
- 5.2.3 Anträge auf Änderung der Statuten sind **dem Präsidenten/der Präsidentin** bis spätestens am 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen und mit einer Kurzbegründung zu versehen.



**SWIM REGIO
SOLOTHURN**

5.3 Auflösung des Vereins

- 5.3.1 Die Auflösung des Vereins kann durch eine Generalversammlung, welche für dieses Traktandum angekündigt wurde, mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 5.3.2 Die vereinsauflösende Generalversammlung wird sich über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens und Inventars für eine der zwei folgenden Varianten entscheiden:
- a. Ein allfälliges Vermögen und das Inventar wird in einen neuen oder bestehenden Verein mit gleichen oder ähnlichen Vereinszielen übertragen.
 - b. Ein allfälliges Vermögen und das Inventar wird für eine eventuelle Neugründung zurückgelegt und dem Schweizerischen Schwimmverband zur Aufbewahrung übergeben. Bei Neugründung eines Vereines mit gleicher Zielsetzung händigt der Schweizerischen Schwimmverbands diesem das Vermögen, Inventar und Archiv aus. Erfolgt während fünf Jahren nach der Auflösung keine Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung geht das Vermögen, Inventar und Archiv an den Schweizerischen Schwimmverbands über

5.4 Schlussbestimmungen

- 5.4.1 Soweit die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des ZGB (Zivilgesetzbuch, Art. 60 ff).
- 5.4.2 Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.
- 5.4.3 Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom **25.03.2022** genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten und deren Ergänzungen.

Unterschrift: **25.03.2022**

Daniela Torre

Präsidentin

André Derendinger

Vize-Präsident